



Vollzug des Bayer. Datenschutzgesetzes (BayDSG) **Freigabe nach Art. 26 Abs. 1 Satz 2 BayDSG für automatisierte Verfahren**

Gemäß Art.26 Abs.1 Satz 2 BayDSG wird die datenschutzrechtliche Freigabe für den allgemeinen Einsatz des nachfolgend bezeichneten AKDB-Verfahrens zur Verarbeitung personenbezogener Daten erteilt.

Bezeichnung des Verfahrens

FINDOS Kommunales Finanzwesen (MS-DOS, Novell)

Objekt - Nr.: **868**

Die Angaben zum Verfahren nach Art. 26 Abs. 2 BayDSG sind in der beigelegten Verfahrensbeschreibung enthalten, die Bestandteil dieser Freigabe ist.

München, den 12.07.2001

gez.
Eichhorn
Geschäftsführender Direktor

3. Art der gespeicherten Daten

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Daten
01	Behördendaten
02	Bankverbindung - Behörde
03	Daten für Zahlungspflichtige
04	-Name, Vorname
05	-Anschrift
06	-Bankverbindung
07	Daten für Zahlungsempfänger
08	-Name, Vorname
09	-Anschrift
10	-Bankverbindung
11	Soll / Istwerte
12	-Sachkonten
13	-Personenkonten
14	Berechnungsgrundlagen für Veranlagungen
15	-Objekte
16	-Messbeträge
17	-Fallzahlen
18	-Zählerstände / Verbrauch
19	-Steuernummern

4. Art der regelmäßig an Dritte zu übermittelnden Daten und deren Empfänger

Lfd. Nr. von Abschnitt 3	Empfänger (mit Bezeichnung der Aufgaben, zu deren Erfüllung die Daten übermittelt werden)	Rechtsgrundlage	automatisiertes Abrufverfahren i. S. von Art. 8 BayDSG		wenn kein automatisiertes Abrufverfahren: Häufigkeit oder Anlass der Übermittlung
			ja	nein	
01 - 13	Banken und Sparkassen Gut-/ Lastschriften für Bankkonten	Art. 19 Abs.1 Nr. 1 BayDSG		X	tägliche Weiterleitung aller Zahlungsfälle (je nach Buchungsanfall)

5. Regelfristen für die Löschung oder die Prüfung der Löschung

6 bzw. 10 Jahre (62 i.V.m. 82 KommHV)

6. Personengruppen, die innerhalb der speichernden Stelle automatisiert verarbeiten und nutzen

Sachbearbeiter/innen im Finanzwesen

7. Bei Auftragsdatenverarbeitung: Auftragsnehmer

Die Aufgabe wird im Wege der Auftragsdatenverarbeitung erledigt durch:
(wenn zutreffend um Auftragnehmer ergänzen)

8. Empfänger vorgesehener Datenübermittlung in Staaten außerhalb der Europäischen Union (= Drittländer)

entfällt

9. Gegebenenfalls ergänzende Angaben

dezentral

Anmerkung:

Die neue Verfahrensbezeichnung lautet nunmehr: FINopen Kommunales Finanzwesen

Datum, Unterschrift (Objektverantwortlicher)

29.11.1996 gez. Englberger